

Anlage 2

Stand der Verhandlungen über die Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit der Kindervereinigung Dresden e. V.

(1) Zu nachfolgenden Änderungen der Rahmenvereinbarung konnte zwischen dem Träger und der Stadt Konsens erzielt werden. Die vom Träger in diesen Punkten gewünschten Änderungen wurden in die Vereinbarung laut Anlage 1 übernommen.

Regelung der Rahmenvereinbarung (Beschluss V2951/14)	Gewünschte Formulierung des Trägers	Begründung des Trägers	Position der Stadt
<p>I. Punkt 2.2 Absatz 3 Sachkosten im engeren Sinn „Anerkennungsfähige Sachkosten sind die Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material für pädagogische Arbeit • Wirtschaftsbedarf..... • Sonstige Aufwendungen“ 	<p>I. Punkt 2.2 Absatz 3 Sachkosten im engeren Sinn „Anerkennungsfähige Sachkosten sind die Aufwendungen <u>in der Regel</u> für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Material für pädagogische Arbeit • Wirtschaftsbedarf • Sonstige Aufwendungen“ 	Aufzählung ist nicht abschließend	Zustimmung, da eine Öffnung der Aufzählung bereits durch den Punkt „Sonstiges“ gegeben ist
<p>I. Punkt 2.3 Absatz 3 Vergleichsmiete Für die Bereitstellung von Gebäude und Anlagen durch den Träger (Eigentum oder Erbbaurecht) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden 4,50 Euro pro m² Nettogeschossfläche als Sachkosten im weiteren Sinn anerkannt. Die Verwendung der Gelder ist jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert nachzuweisen.</p>	<p>I. Punkt 2.3 Absatz 3 Vergleichsmiete Für die Bereitstellung von Gebäude und Anlagen durch den Träger (Eigentum oder Erbbaurecht) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden <u>derzeit</u> 4,50 Euro pro m² Nettogeschossfläche als Sachkosten im weiteren Sinn anerkannt. Die Verwendung der Gelder ist jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert nachzuweisen.</p>	Einfügung macht Regelung flexibler	Zustimmung, Einfügung stellt aktuellen Stand dar
<p>I. Punkt 2.3 Absatz 5 Abschreibungen Abschreibungen können im Bedarfsfall (z. B. bei Nichtanerkennung der ortsüblichen Miete) für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden, wenn vonseiten der Stadt die Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt wird.</p> <p>Die der Abschreibung zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist mit der Stadt im Rahmen der Vereinbarung abzustimmen.</p>	<p>I. Punkt 2.3 Absatz 5 Abschreibungen Abschreibungen können im Bedarfsfall (z. B. bei Nichtanerkennung der ortsüblichen Miete) für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden, wenn vonseiten der Stadt die Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt wird.</p> <p>Die der Abschreibung zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist mit der Stadt im Rahmen der Vereinba-</p>	Einfügung zur Klarheit und Handlungssicherheit des Trägers erforderlich	Zustimmung, Einfügung wird mitgetragen

	rung abzustimmen. <u>Dabei sollten allgemeingebäuchliche Abschreibungstabellen aus dem Steuer- oder Handelsrecht bzw. die Anlage zur SächsKomHVO-Doppik zu Grunde gelegt werden.</u>		
I. Punkt 3 Eigenanteil Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein vereinbarter Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 erbracht. Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 7,50 Euro anerkannt.	I. Punkt 3 Eigenanteil Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein vereinbarter Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 erbracht. Eigenleistungen werden <u>derzeit</u> mit einem Stundensatz von 7,50 Euro anerkannt.	Einfügung macht Regelung flexibler	Zustimmung, Einfügung stellt aktuellen Stand dar
I. Punkt 5.2. Verfahrensschritte Der Träger erhält von der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember die Abrechnungsunterlagen für die Betriebskosten und legt der Stadt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres auf dieser Grundlage die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.	I. Punkt 5.2. Verfahrensschritte Der Träger erhält von der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember die Abrechnungsunterlagen für die Betriebskosten und legt der Stadt bis spätestens <u>30. April</u> des folgenden Jahres auf dieser Grundlage die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.	Ein Abschluss bis zum 31. März ist für den Träger nicht zu ermöglichen	Zustimmung, da nachvollziehbare Gründe vorliegen
I. Punkt 6 Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden „Der Träger verpflichtet sich, vorrangig im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder aufzunehmen.Ein Betreuungsplatz ist nur dann verfügbar, wenn die Kommune diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Träger.	I. Punkt 6 Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden „Der Träger verpflichtet sich, vorrangig im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder aufzunehmen.Ein Betreuungsplatz ist nur dann verfügbar, wenn die Kommune diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt. Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Träger, <u>mit Ausnahme von fünf Plätzen für Kinder von Mitarbeitern, vorausgesetzt die Plätze sind bei dem Träger vorhanden.</u>	Träger benötigt diese Plätze für eigene MitarbeiterInnen	Zustimmung, da Anliegen des Trägers nachvollziehbar und fünf Plätze über alle Kitas des Trägers vertretbar sind
II. Punkt 2.1 Abs. 2 Qualitätsdialog Der Qualitätsdialog wird von der Qualitätsentwicklungsgruppe (Vertreter des öffentlichen Trägers, der freien Träger, der Elternschaft, des	II. Punkt 2.1 Abs. 2 Qualitätsdialog Der Qualitätsdialog wird von der Qualitätsentwicklungsgruppe (Vertreter des öffentlichen Trägers, der freien Träger, der El-	Einfügung verdeutlicht, dass Vereinbarungsinhalte nur im Konsens in Ver-	Zustimmung, entspricht Intentionen der Stadt

Jugendhilfeausschusses sowie der Wissenschaft) geführt. Die daraus resultierenden Vereinbarungsinhalte werden in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.	ternschaft, des Jugendhilfeausschusses sowie der Wissenschaft) geführt. Die daraus resultierenden Vereinbarungsinhalte werden <u>in gegenseitigem Einvernehmen</u> in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.	einbarung aufgenommen werden.	
---	--	-------------------------------	--

(2) Nachfolgend dargestellte Änderungen der Rahmenvereinbarung werden vom Träger gewünscht, können allerdings vonseiten der Stadt nicht mitgetragen werden. Sie wurden dementsprechend nicht in die Vereinbarung laut Anlage 1 übernommen.

Regelung der Rahmenvereinbarung (Beschluss V2951/14)	Gewünschte Formulierung des Trägers	Begründung des Trägers	Position der Stadt
<p>I. Punkt 1.1 Pädagogische Personalkosten Pädagogische Personalkosten sind Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte, welche zur Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Dazu gehören laut SächsKitaG die nachfolgend benannten Aufwendungen: a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung) c) § 5 Abs. 1 Sächs. Integrationsverordnung</p>	<p>I. Punkt 1.1 Pädagogische Personalkosten Pädagogische Personalkosten sind <u>in der Regel</u> Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte, welche zur Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden. Dazu gehören <u>in der Regel</u> laut SächsKitaG die nachfolgend benannten Aufwendungen: a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung) c) § 5 Abs. 1 Sächs. Integrationsverordnung</p>	<p>Träger wünscht Öffnung der Regelung, um die Möglichkeit zu haben, auch nicht benannte Kosten anerkannt zu bekommen.</p>	<p>Formulierung entspricht dem SächsKitaG und den Empfehlungen des SSG. Eine pauschale Öffnung kann nicht gewährt werden. Wenn Kosten anerkannt werden sollen, welche von der Formulierung nicht erfasst sind, müssten diese explizit in der Vereinbarung benannt werden.</p>
<p>I. Punkt 2.1 Abs. 3 Pädagogische Personalkosten „Bestandteil der anererkennungsfähigen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind: • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie</p>	<p>I. Punkt 2.1 Abs. 3 Pädagogische Personalkosten „Bestandteil der anererkennungsfähigen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind <u>u.a.:</u> • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung so-</p>	<p>Träger wünscht Öffnung der Regelung, um die Möglichkeit zu haben, auch nicht benannte Kosten anerkannt zu</p>	<p>Formulierung entspricht den Empfehlungen des SSG. Eine pauschale Öffnung kann nicht ge-</p>

<p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteiliger Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr, z. B. Job-Ticket“ 	<p>wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteiliger Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr, z. B. Job-Ticket“ 	<p>bekommen</p>	<p>währt werden. Wenn Kosten anerkannt werden sollen, welche von der Formulierung nicht erfasst sind, müssten diese explizit in der Vereinbarung benannt werden</p>
<p>I. Punkt 2.2 Sachkosten im engeren Sinn „Bestandteile der anererkennungsfähigen sonstigen Personalkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich • Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)“ 	<p>I. Punkt 2.2 Sachkosten im engeren Sinn „Bestandteile der anererkennungsfähigen sonstigen Personalkosten sind <u>u.a.</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich • Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)“ 	<p>Träger wünscht Öffnung der Regelung, um die Möglichkeit zu haben, auch nicht benannte Kosten anerkannt zu bekommen</p>	<p>Formulierung entspricht den Empfehlungen des SSG. Eine pauschale Öffnung kann nicht gewährt werden. Wenn Kosten anerkannt werden sollen, welche von der Formulierung nicht erfasst sind, müssten diese explizit in der Vereinbarung benannt werden</p>
<p>I. Punkt 4. Kommunalanteil Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 17 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 2 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe 2. Eigenanteil des Trägers 3. sonstige Einnahmen, z. B. 	<p>I. Punkt 4. Kommunalanteil Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 17 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 2 abzüglich folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe 5. Eigenanteil des Trägers 6. sonstige Einnahmen <u>aus</u> öf- 	<p>Träger erkennt die Zuschussminderung der Kommune durch sonstige Einnahmen nicht an</p>	<p>Formulierung entspricht dem SächsKitaG und den Empfehlungen des SSG.</p> <p>Die gewünschte Einfügung des Trägers entspricht</p>

Eingliederungshilfe	<u>öffentlicher Hand</u> , z. B. Eingliederungshilfe		nicht dem Prinzip der Restkostenfinanzierung nach Sächs-KitaG.
III. Punkt 3.1 Absatz 3 Inkrafttreten, Kündigung Der Träger ist verpflichtet unverzüglich alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.	III. Punkt 3.1 Absatz 3 Inkrafttreten, Kündigung <u>Die Vertragsparteien sind verpflichtet sich gegenseitig</u> unverzüglich alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.	Träger sieht in dieser Regelung nicht gerechtfertigtes Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Träger und Stadt	Auffassung des Trägers wird nicht geteilt, Anliegen ist für Stadt nicht nachvollziehbar
Entfällt , da hierzu keine Regelung in Rahmenvereinbarung enthalten	III Punkt 3.2 Mediationsklausel / Gerichtsstand <u>1. Sollten Streitigkeiten zwischen den Parteien auftreten, werden die Beteiligten versuchen, diese einvernehmlich und gütlich zu regeln. Sollte das im Einzelfall nicht gelingen, werden die Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Mediationsverfahren bei einem anerkannten Mediator in Dresden durchführen. Die Kosten für die Mediation tragen die Parteien je hälftig. An den Mediationssitzungen werden die Parteien persönlich teilnehmen. Eine Klage vor einem Gericht ist erst zulässig, wenn der Mediator die Mediation nach frühestens den ersten beiden Mediationssitzungen für gescheitert erklärt. Nimmt eine Partei an den ersten beiden durch den Mediator einberufenen Mediationssitzungen unentschuldigt nicht teil, trägt sie die gesamten Kosten der Mediation und eines ggf. folgenden Gerichtsverfahrens unabhängig von dessen Verfahrensausgang.</u> <u>2. Scheitert auch das Media-</u>	Träger wünscht Aufnahme dieser Klausel, um außergerichtliche Einigungen erzielen zu können.	Ein Mediationsverfahren im Jahr 2015 ist gescheitert. Es bestehen zu einigen grundlegenden Punkten abweichende Rechtsauffassungen, sodass eine Mediationsklausel in einer Vereinbarung nicht geeignet erscheint. Auch die vorgeschlagene Kostenregelung ist für Stadt nicht annehmbar.

	<u>tionsverfahren gem. vor-</u> <u>stehendem Absatz ist Dresden</u> <u>Gerichtsstand für alle aus diesem</u> <u>Vertrag entstehenden Streiti-</u> <u>gkeiten.</u>		
--	---	--	--

Hinweis: Vom Träger eingebrachte Formulierungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.